STADT BAMBERG

Vollsitzung des Stadtrates der Stadt Bamberg

Sitzungstermin: **Mittwoch, 27.02.2019, 16:00 Uhr**

Ort, Raum: **Spiegelsaal der Harmonie, E.T.A.-Hoffmann-Platz 1, 96047 Bamberg**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der öffentlichen Sitzung	
2	30 Ordnungsamt Organisation von Wahlen Sachstandsbericht	**VO/2019/2230-30**
3	51 Stadtjugendamt Erweiterung der Kinderkrippe Zwergenträume Philippus, Buger Straße 80, 96049 Bamberg - Anpassung der staatlichen Förderung	**VO/2019/2236-51**
4	51 Stadtjugendamt Ersatzneubau der Kindertagesstätte Jean Paul, Hegelstraße 47, 96052 Bamberg - Änderung der staatlichen Förderung	**VO/2019/2237-51**
5	61 Stadtplanungsamt Investitionspakt "Soziale Integration im Quartier" Sachstandsbericht	**VO/2019/2241-61**
6	6 Baureferat Erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage St.-Getreu-Straße zwischen Hausnummer 30 und Hausnummer 56 Erschließungsbeitragsrecht	**VO/2019/2253-R6**
7	15 Strategische Entwicklung und Konversionsmanagement Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 429 "Gewerbepark Geisfelder Straße" Sachstandsbericht Einstellung des Verfahrens (Empfehlung des Konversionssenates vom 13.02.2019)	**VO/2019/2211-15**

STADT BAMBERG

	51 Stadtjugendamt	
8	Wechsel in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses; hier Vertretung der Israelitischen Kultusgemeinde Bamberg (Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 31.01.2019)	**VO/2019/2186-51**
	51 Stadtjugendamt	
9	Kindergarten St. Josef/Bamberg - Umgestaltung der Außenspielfläche (Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 31.01.2019)	**VO/2019/2189-51**
	5 Sozial- Ordnungs- und Umweltreferat	
10	Kosten der Unterkunft im SGB II und SGB XII; Anpassung der Angemessenheitsgrenzen für Heizung anhand des "Heizspiegels für Deutschland 2018" (Empfehlung des Familien- und Integrationssenates vom 21.02.2019)	**VO/2019/2204-R5**
11	Aktuelle Stunde	

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2230-30**
Federführend: 30 Ordnungsamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt: 5 Sozial- Ordnungs- und Umweltreferat	Datum:	05.02.2019
	Referent:	Haupt Ralf

Organisation von Wahlen Sachstandsbericht

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.02.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Mit Schreiben vom 21. November 2018 hat die CSU-Stadtratsfraktion den in Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Er thematisiert die Tatsache, dass sich insbesondere bei den Landtags- und Bezirkswahlen am 14. Oktober 2018 in vielen Wahllokalen lange Warteschlangen gebildet haben und beim Bürgerentscheid am 18. November 2018 gerade ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger den weiten Weg zu ihrem Wahllokal beklagt hätten.

Im Einzelnen darf auf die Anlage Bezug genommen werden.

<u>Das Referat 5/Ordnungsamt nimmt zu der Thematik wie folgt Stellung:</u>

Die Verwaltung hat in der Vergangenheit die Anzahl der Wahllokale (und damit auch die Anzahl der Wahlhelfer) an der im Vorfeld zu erwartenden Wahlbeteiligung bzw. an der Art der zu erwartenden Stimmabgabe (Brief- oder Urnenwahl) ausgerichtet.

Ein Vergleich dieser Zahlen aus den vergangenen Jahren ergibt folgendes Bild:

Oberbürgermeisterwahl 2012:
37 Urnenwahllokale, 10 Briefwahllokale
47% Wahlbeteiligung

Stadtratswahl 2014:
41 Urnenwahllokale, 16 Briefwahllokale
44% Wahlbeteiligung

Bundestagswahl 2017:
32 Urnenwahllokale, 28 Briefwahllokale
80% Wahlbeteiligung

Landtags- und Bezirkswahlen 2018:
33 Urnenwahllokale, 28 Briefwahllokale
70% Wahlbeteiligung (Wahlbeteiligung 2013: 60%)

Bürgerentscheid 2018:
20 Urnenwahllokale, 20 Briefwahllokale
41% Wahlbeteiligung

Für die Europawahl am 26. Mai 2019 wird mit 33 Urnenwahllokalen und 28 Briefwahllokalen geplant. Die Wahlbeteiligung bei der letzten Europawahl im Jahr 2014 lag bei 40%.

Die teilweise langen Warteschlangen bei den Landtags- und Bezirkswahlen 2018 waren für die Verwaltung nicht vorhersehbar, da sich eine derart hohe Steigerung der Wahlbeteiligung im Vorfeld nicht abgezeichnet hatte (LTW 2008: Wahlbeteiligung 56 %; LTW 2013: Wahlbeteiligung 60 %).

Beim Bürgerentscheid ging man von einer wesentlich geringeren Wahlbeteiligung aus, was die oben stehende Reduzierung der Wahllokale begründete. Die Anzahl erwies sich auch als ausreichend. Allerdings sind durch die Zentralisierung mancher Wahllokale teils weitere Wege für die Bürgerinnen und Bürger entstanden. Bei der örtlichen Positionierung der Wahllokale im Stadtgebiet wurde beim Bürgerentscheid auf die Schulsprengeleinteilung zurückgegriffen.

Die nächsten Kommunalwahlen finden voraussichtlich am 15. März 2020 statt (Stadtrats- und Oberbürgermeisterwahl).
Die Verwaltung schlägt vor, für diese Wahlen 41 Urnenwahllokale und ca. 30 Briefwahllokale bereitzustellen. Die Anzahl und Verteilung der Urnenwahllokale entsprächen so der Einteilung der letzten Stadtratswahl 2014. Gleichzeitig wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Anteil der Briefwähler weiter steigt.

Bei jeder Wahl besteht der Wahlvorstand aus 8 Mitgliedern. Zusätzlich müssen Prüfer- und Revisorengruppen für die Nachprüfung gestellt werden sowie Personal für die Gesamtorganisation der Wahl. Das bedeutet, dass für die Kommunalwahl 2020 mit einem personellen Aufwand von ca. 740 Personen pro Tag zu rechnen ist. Erschwerend kommt bei dieser Wahl hinzu, dass der Wahldienst auf 2 Tage ausgelegt ist (Wahlvorgang am Sonntag mit vollständiger Ergebnisfeststellung Oberbürgermeister-Wahl und Auswertung der Stadtratswahl bei unveränderten Stimmzetteln (Listenkreuz), Auszählung und Ergebnisfeststellung der Stadtratswahl am Montag).

Es wird aber immer schwieriger ausreichendes und vor allem geeignetes ehrenamtliches Personal für die Wahlen zu finden. Vor dem Hintergrund der zweitägigen Wahlauswertung ist es notwendig, dass die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter nicht ausgetauscht werden. Für diese Positionen müssen somit städtische Mitarbeiter eingesetzt werden. Externe Helfer und andere Behördenmitarbeiter scheiden somit für diese Funktionen aus.

Von städtischer Seite wurde hier bereits in der Vergangenheit mit einem restriktiven Kurs reagiert (Urlaubssperren, kritische Prüfung von Freistellungsanträgen etc.).
Neben einem ständigen Werben für die Sache löst all dies aber nicht das Problem, dass letztendlich zu wenige Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zur Verfügung stehen.

Neben den städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (ca. 540 Wahlhelfer) werden zwar auch Bamberger Behörden angeschrieben und um Benennung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den Wahldienst gebeten. Jedoch kann auch aus diesem Pool nicht genügend Personal gewonnen werden.

Die Verwaltung möchte daher die Gelegenheit der öffentlichen Diskussion nutzen und aktiv für die ehrenamtliche Wahlhilfe werben. Es ist vorgesehen, einen entsprechenden Aufruf im Rathaus-Journal zu platzieren und auch auf der Internetseite der Stadt Bamberg - Wahlamt entsprechend Werbung zu betreiben. Darüber hinaus schlägt die Verwaltung auch vor, das Personal der städtischen Tochtergesellschaften Stadtwerke Bamberg GmbH und die Sozialstiftung in die Abwicklung der Wahlereignisse einzubeziehen. Eine positive Beschlussfassung des Stadtrates wäre hier ein deutliches Signal und Argumentationshilfe.

Nur zur Vollständigkeit, sei noch auch erwähnt, das ein Mehr an Wahllokalen und Wahlhelfern auch ein Mehr an Kosten bedeutet. Für Wahllokale fallen Miet- und Heizkosten an und die Wahlhelfer erhalten für ihre Tätigkeit sogenannte "Erfrischungsgelder".

Die vorgesehenen 41 Urnenwahllokale und zirka 30 Briefwahllokale werden folgende finanziellen Auswirkungen hervorrufen:

Erfrischungsgelder:	ca. 25.280,00 EUR
Miet- und Hausmeisterkosten:	ca. 6.480,00 EUR
Verbrauchsmaterial, Versicherung und Sonstiges:	ca. 7.230,00 EUR
Personal- und Ausstattungskosten für 71 Wahllokale:	ca. 38.990,00 EUR

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht der Verwaltung hat zur Kenntnis gedient.

2. Für die Kommunalwahlen 2020 werden 41 Urnenwahllokale und ca. 30 Briefwahllokale gebildet.

3. Die Verwaltung wird beauftragt mit den Stadtwerken und der Sozialstiftung Kontakt aufzunehmen, damit diese künftig geeignete Mitarbeiter für die Wahlvorstände benennen.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit aufzurufen, sich für den ehrenamtlichen Wahldienst beim Wahlamt zu bewerben.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
X	**2.**	Kosten in Höhe von **38.990,00 EUR** für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Schreiben der CSU-Stadtratsfraktion vom 21.11.2018

Verteiler:

Referat 1
Referat 5
Amt 10
Amt 20 - Beschlüsse
Amt 30

Ø für BGM Metzner, 10/SD, 10/Presse, 1/Frau Marek erst.
Ø für 1, 2, 3, 4, 5, 6 z. vorl. Kenntnisnahme erst.

TOP 2

Christlich-Soziale Union
Fraktion des Bamberger Stadtrats

Geschäftsstelle
Grüner Markt 7
96047 Bamberg
Telefon
0951 / 203311
Telefax
0951 / 204713
E-Mail
csu@bnv-bamberg.de
Internet
http://www.csu.bamberg.de
Vorsitzender
Dr. Helmut Müller

CSU-Stadtratsfraktion Grüner Markt 7 96047 Bamberg

Herrn Oberbürgermeister
Andreas Starke
Rathaus Maxplatz

96047 Bamberg

Eingang Stadt Bamberg
Sekretariat OB
21. Nov. 2018

OB
10/SD
5

Bamberg, den 21. November 2018

Betrifft: Organisation von Wahlen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Namen der CSU-Stadtratsfraktion stellen wir den folgenden

Antrag

Die Verwaltung legt spätestens bis zum Sommer 2019 einen Vorschlag vor, wie die Durchführung von Wahlen im Stadtgebiet dahingehend besser organisiert werden kann, dass mehr Wahllokale eingerichtet und dadurch sowohl die Warteschlangen in Wahllokalen als auch die Fußwege zum nächstgelegenen Wahllokal in der Stadt Bamberg verbessert werden kann.

Begründung

Bei den Landtags- und Bezirkstagswahlen am 14. Oktober 2018 hat sich gezeigt, dass sich in vielen Wahllokalen im Stadtgebiet lange Warteschlangen gebildet haben. Zudem haben – auch beim Bürgerentscheid am 18. November 2018 - gerade ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger den weiten Weg zum Wahllokal beklagt. Die CSU-Stadtratsfraktion hält es aber für sehr wünschenswert, dass möglichst viele Bambergerinnen und Bamberger an den öffentlichen Wahlen teilnehmen. Daher erbitten wir rechtzeitig vor den anstehenden Kommunalwahlen im März 2020 einen Vorschlag der Verwaltung, wie die Anzahl der Wahllokale deutlich erhöht und damit die Entfernung zum Wahllokal vermindert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Neller
Stellv. Fraktionsvorsitzender

You Xie
Stadtratsmitglied

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2236-51**
Federführend: 51 Stadtjugendamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	06.02.2019
	Referent:	Haupt Ralf

Erweiterung der Kinderkrippe Zwergenträume Philippus, Buger Straße 80, 96049 Bamberg - Anpassung der staatlichen Förderung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.02.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

1. Maßnahme:

   Als Teil der KiTa-Offensive ist das Projekt der Erweiterung der Kinderkrippe Zwergenträume Philippus mit der Sozialstiftung Bamberg als Bauträger und dem Diakonische Werk Bamberg-Forchheim e.V. als Betriebsträger nun in den Abstimmungsprozessen entscheidungsreif. Durch den Anbau entsteht eine Kinderkrippe mit 36 Plätzen neu. Über die Förderung hat der Stadtrat am 26.09.2018 bereits beschlossen. Durch die zwischenzeitliche Änderung des Summenraumprogrammes und der Anrechnung bestimmter Bestandsflächen ergibt sich die Notwendigkeit der Änderung der Finanzierung.

2. Kosten und Finanzierung:

   Nach Abstimmung mit der Regierung von Oberfranken sind für die geplante Erweiterung insgesamt 92,73 m² und in den Bestandsflächen 54,24 m² förderfähig. Hierdurch errechnen sich die förderfähigen Kosten mit dem neuen Kostenrichtwert von 4.455,00 € je m² auf die genannten Summen.

Kinderkrippe Zwergenträume Philippus	
Gesamtkosten	752.000,00 €
Anteil neue Plätze	474.470,71 €
FAG-Fördersatz U-6-Plätze	90%
Förderfähige Kosten	413.112,00 €
Nicht förderfähige Kosten	61.358,71 €
Anteil Staat bei 100%	371.800,00 €
Anteil Stadt bei 100%	41.312,00 €
Anteil Plätze Bestandsplätze	277.529,29 €
FAG-Fördersatz U-6-Plätze	62,50%
Förderfähige Kosten	241.639,00 €
Nicht förderfähige Kosten	35.890,29 €
Anteil Staat bei 100%	151.024,00 €
Anteil Stadt bei 100%	90.615,00 €
Anteil Staat Gesamt	**522.824,00 €**
Anteil Stadt Gesamt	**131.927,00 €**

3. Die erforderlichen Haushaltsmittel mit einem Bruttobetrag für die Stadt Bamberg von 654.751,00 € werden, wie vereinbart, nach Eingang der staatlichen Mittel und Verfügbarkeit von kommunalen Finanzmitteln an den Träger ausbezahlt. Die Nettobelastung der Stadt Bamberg beträgt 131.927,00 €. Dieser Betrag wird in den nächsten Jahren im Rahmen der im jeweiligen Haushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abfinanziert.

II. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:

1. Der Bedarf von **36 Kinderkrippenplätzen** nach Art. 7 BayKiBiG für die Kinderkrippe Zwergenträume Philippus, Buger Straße 80, 96049 Bamberg, wird als notwendig anerkannt.

2. Die Betriebsträgerschaft wird dem Diakonischen Werk Bamberg-Forchheim e.V. übertragen

3. Dem Bauträger der Maßnahme, der Sozialstiftung Bamberg, wird unter dem Vorbehalt einer staatlichen Finanzhilfe mit 90 % zu den neuen Plätzen und mit 62,5 % zu der Bestandsfläche ein Investitionskostenzuschuss gewährt. Die Stadt Bamberg beteiligt sich hierbei an den förderfähigen Kosten mit 100 %, somit

   insgesamt bis zu einem Betrag von maximal 654.751,00 €

   und beantragt hierzu eine staatliche Finanzhilfe in Höhe von 90 %.

4. Die Bereitstellung der Zuschussmittel erfolgt gemäß Vereinbarung im Rahmen der im jeweiligen Haushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5. Die Stadt Bamberg stimmt der Maßnahme der Errichtung der Kinderkrippe Zwergenträume Philippus, Buger Straße 80, 96049 Bamberg, durch die Sozialstiftung Bamberg in Art, Ausmaß und Ausführung nach vorliegender Planung zu.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
X	**2.**	Kosten in Höhe von **654.751,00 €,** für die Deckung in Form einer Verpflichtungsermächtigung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
X	**4.**	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: kindbezogene Förderung mit ca. 155.000,00 € je Abrechnungsjahr, davon neu 51.000,00 €

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Es handelt sich um die Umsetzung einer Maßnahme im Rahmen der KITA-Offensive (s. Stadtratsbeschluss vom 13.12.2016). Insoweit bestehen keine Einwände gegen die Umsetzung der Maßnahme.

Anlage/n:

Verteiler:
Amt 20 - Beschlüsse
Amt 20/200 - z. K.
Amt 51 - z. w. V.

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2237-51**
Federführend: 51 Stadtjugendamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	06.02.2019
	Referent:	Haupt Ralf

Ersatzneubau der Kindertagesstätte Jean Paul, Hegelstraße 47, 96052 Bamberg - Änderung der staatlichen Förderung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.02.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

1. Maßnahme:

Die Neubaumaßnahme zur Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze wurde vom Finanzsenat und Stadtrat bereits beschlossen und die entsprechenden Förderanträge bei der Regierung gestellt. Aufgrund notwendiger Vereinbarungen mit dem Träger bezüglich des zusätzlichen Grundstücksbedarfes, der öffentlichen Durchwegung sowie der Fläche für die Ausweichcontainer ist eine nochmalige Behandlung der Förderung erforderlich.

Die zu beschließende Förderung dieser Maßnahme errechnet sich demnach wie folgt.

2. Kosten und Finanzierung:

Für die **Kindertagesstätte Jean Paul** ergibt sich daraus folgende Berechnung:

KiTa Jean Paul	**Förderung**
Gesamtkosten Kinderhaus	3.171.911,41 €
FAG-Fördersatz	90%
Förderfähige Kosten	2.529.872,00 €
Nicht förderfähige Kosten	642.039,41 €
Anteil Staat bei 100%	2.276.884,00 €
Nettoanteil Stadt bei 100%	252.988,00 €
Anteil Träger bei 100%	642.039,41 €

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden, wie vereinbart, nach Eingang der staatlichen Mittel und Verfügbarkeit von kommunalen Finanzmitteln an den Träger ausbezahlt. Die Nettobelastung der Stadt Bamberg beträgt für die Kindertagesstätte Jean Paul 252.988,00 €. Diese Beträge werden in den nächsten Jahren im Rahmen der im jeweiligen Haushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abfinanziert.

II. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:

1. Dem Bauträger der Maßnahme Ersatzneubau der Kindertagesstätte Jean Paul, dem Diakonischen Werk Bamberg-Forchheim e.V., wird unter dem Vorbehalt einer staatlichen Finanzhilfe i. H. v. 90 % ein Investitionskostenzuschuss gewährt. Die Stadt Bamberg beteiligt sich hierbei an den förderfähigen Kosten mit 100 % somit

   insgesamt bis zu einem Betrag von maximal 2.529.872,00 €

   und beantragt hierzu eine staatliche Finanzhilfe in Höhe von 90 %.

2. Die Bereitstellung der Zuschussmittel erfolgt gemäß Vereinbarung im Rahmen der im jeweiligen Haushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
X	**2.**	Kosten in Höhe von **2.529.872,00 €,** für die Deckung in Form einer Verpflichtungsermächtigung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
X	**4.**	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: 250.000,00 € kindbezogene Förderung.

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Es handelt sich um die Umsetzung einer Maßnahme im Rahmen der KITA-Offensive (s. Stadtratsbeschluss vom 13.12.2016). Insoweit bestehen keine Einwände gegen die Umsetzung der Maßnahme.

Anlage/n:

Verteiler:
Amt 20 - Beschlüsse
Amt 20/200 - z. K.
Amt 51 - z. w. V.

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2019/2241-61
Federführend: 61 Stadtplanungsamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	14.02.2019
	Referent:	Beese Thomas

Investitionspakt "Soziale Integration im Quartier" Sachstandsbericht

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.02.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Kenntnisnahme

I. Sitzungsvortrag:

Vorgang

Der Investitionspakt "Soziale Integration im Quartier" ist ein Förderprogramm im Rahmen der Bund-Länder-Städtebauförderung und wurde 2017 zum ersten Mal aufgelegt. Wichtigstes Ziel des Investitionspakts ist es, Angebote der quartiersbezogenen Integration und des sozialen Zusammenhalts zu schaffen und Einrichtungen der sozialen Infrastruktur als Orte der Integration zu qualifizieren.

Dies können sowohl Bildungseinrichtungen wie Schulen, Bibliotheken und Kindertagesstätten sein als auch Bürgerhäuser, Stadtteilzentren oder Sport- und Spielplätze. Das Bund-Länder-Programm bietet Investitionszuschüsse, um Kommunen zu unterstützen, die soziale Infrastruktur anzupassen und den sozialen Zusammenhalt aller Bevölkerungsgruppen im Quartier zu fördern. Die Förderquote von bis zu 90% der förderfähigen Kosten durch Bund (75%) und Freistaat (15%) ist besonders attraktiv.

Bereits im Frühjahr 2017 ist die Stadt Bamberg an die Regierung von Oberfranken herangetreten, mit der Bitte das Stadtteilzentrum "Löwenzahn" in der Katzheimerstraße in den Investitionspakt aufzunehmen. Nach anfänglichen durchaus positiven Signalen seitens der Regierung wurde das Stadtteilzentrum leider nicht in die Programmaufstellung für Oberfranken aufgenommen.

Unmittelbar nach Bekanntgabe der neu aufgelegten Förderung für 2019 im Rahmen des Investitionspaktes "Soziale Integration im Quartier" hat das Stadtplanungsamt erneut Kontakt mit der Regierung von Oberfranken aufgenommen und um Einschätzung der Erfolgsaussichten bei einer erneuten Bewerbung eines der Projekte in den Soziale Stadt Gebieten "Gereuth-Hochgericht" oder "Starkenfeldstraße" gebeten. Daraufhin erhielt die Stadt Bamberg die Rückmeldung, dass für Bamberg aktuell eine Einplanung des Projekts Stadteilzentrum/Starkenfeld angestrebt wird. Das Programm befinde sich derzeit in Aufstellung, so dass das Ergebnis abzuwarten bleibt. Es wurde anerkannt, dass das Stadtteilzentrum im Sanierungsgebiet "Starkenfeld" seit langem gute Arbeit in Form vielfältigster Aktivitäten leistet. Die bescheidenen Verhältnisse würden eine entsprechende Aufwertung verdienen.

Bis Mitte 2005 war in der Katzheimerstraße ein Drogeriemarkt angesiedelt. Nach kurzer Umbauphase durch die Stadtbau GmbH wurde im Januar 2006 das Stadtteilzentrum eröffnet. Damals gab es eine Förderung aus dem Programm „Soziale Stadt“ und die Räume konnten provisorisch und mit ver-

gleichsweise wenigen Mitteln umgebaut werden (rund 60.000€ Umbaukosten). Im Januar 2018 wurde zwischen den Trägern „Diakonisches Werk Bamberg-Forchheim“, „iSo gemeinnützige Gesellschaft mbH“ und der Stadt Bamberg ein Kooperationsvertrag geschlossen. Beide Träger engagieren sich erfolgreich im Stadtteilzentrum „Löwenzahn“. Neben den Synergieeffekten im Rahmen des stadtteilübergreifenden Quartiersmanagements sollen Parallelangebote vermieden und die Zusammenarbeit verstärkt werden. Die 2005/2006 provisorisch aufgeteilten Räumlichkeiten erschweren ein Zusammenwachsen. Die Belichtung der Räume ist teilweise grenzwertig, das Heizsystem unökonomisch. Seitens der Verwaltung wird eine Aufnahme in den Investitionspakt "Soziale Integration im Quartier" nach wie vor ausdrücklich unterstützt.

Parallel zu den Abstimmungen zwischen der Verwaltung und der Regierung von Oberfranken wurde seitens der GAL-Stadtratsfraktion am 29.01.2019 ein Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 31.01.2019 gestellt. Es wurde beantragt, die Möglichkeit zur Stellung von Förderanträgen im Investitionspakt Förderanträge zu prüfen, als mögliche Projekte wurden die "Alte Seilerei", die "Posthalle als Teil des Kulturquartiers Lagarde" und auch das "Stadtteilzentrum Löwenzahn in der Katzheimerstraße" genannt.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Antrag der GAL-Stadtratsfraktion vom 29.01.2019 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Verteiler:

Referat 2
Referat 5

TOP 5

GAL

Stadtratsfraktion

GAL-Fraktionsbüro Grüner Markt 7 96047 Bamberg

Herrn Oberbürgermeister
Andreas Starke
Rathaus Maxplatz

96047 Bamberg

Eingang Stadt Bamberg
Sekretariat OB
29. Jan. 2019

Bamberg, 29. Januar 2019

<u>DRINGLICHKEITSANRTAG</u> für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 31.1.2019
Beantragung von Fördermitteln aus dem Investitionspaket „Soziale Integration im Quartier"

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ab sofort und noch bis zum 15. März 2019 können Kommunen Mittel aus dem Investitionspaket „Soziale Integration im Quartier" des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr beantragen. Gefördert werden Ausbau und Erhalt von Bürgerzentren, Stadtteiltreffs und Bildungseinrichtungen. Insgesamt stehen 34,2 Mio Euro bereit.

Seit das Programm im Jahr 2017 aufgelegt wurde, erhielten 75 Maßnahmen in ganz Bayern Fördergelder, so etwa das Sozialprojekt Hauptstraße 7/9 in Gundelsheim mit 810.000 Euro und das Bürgerhaus in Litzendorf mit 486.000 Euro. Nach Bamberg flossen bislang leider keine Gelder.

Wir **<u>beantragen</u>** deshalb namens unserer Fraktion:

> **Die Stadtverwaltung stellt einen oder mehrere Anträge auf Fördermittel aus dem Investitionspaket „Soziale Integration im Quartier" des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr.**

Mögliche Projekte könnten aus unserer Sicht sein:

- Stadtteilzentrum Katzheimerstraße
- Posthalle als Teil des Kulturquartiers Lagarde
- Alte Seilerei

Wir bitten die Verwaltung, diese und andere mögliche Vorschläge für eine Beantragung zu prüfen.

Die Dringlichkeit des Antrags ergibt sich aus der Einreichungsfrist für Anträge bis zum 15.3.2019.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.
Mit freundlichen Grüßen

Petra Friedrich

GAL-Fraktionsbüro
Grüner Markt 7 – 96047 Bamberg
Telefon und Fax 0951/23 777
post@gal.bamberg.de

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Alternative Liste

GAL-Fraktion Kto. Nr. 578 205 486
B90/GRÜNE Kto. Nr. 578 012 304
Sparkasse Bamberg BLZ 770 500 00
www.gal.bamberg.de

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2253-R6**
Federführend: 6 Baureferat	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	20.02.2019
	Referent:	Beese Thomas

Erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage St.-Getreu-Straße zwischen Hausnummer 30 und Hausnummer 56 Erschließungsbeitragsrecht

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
22.02.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

1. Entwicklung der St.-Getreu-Straße:

Die Wegeverbindung auf dem Höhenrücken von Kloster Michelsberg durch den Michelsberger Wald existiert als historische Höhenstraße sicherlich schon seit 1000 Jahren. Einzelne erste Wohnhäuser oberhalb der Villa Remeis wurden in den 1930er Jahren errichtet. Aus der Aktenlage ergibt sich, dass die heutige St.- Getreu-Straße bis in die 60er Jahre hinein als „Landstraße für leichten Verkehr“ ausgebaut gewesen ist. Das Wesen einer Landstraße ist es, außerhalb des geschlossen bebauten Gemeindegebietes zu verlaufen. Landstraßen verlaufen durch die freie Landschaft. Die freie Landschaft ist nicht zur Bebauung vorgesehen. Landstraßen können deshalb keine Erschließungsfunktion für Baugebiete erfüllen.

Nach dem 2. Weltkrieg allerdings verdichtete sich die grundsätzliche Absicht der Stadt Bamberg, rechts und links der St.-Getreu-Straße von der Villa Remeis bis zum Wald Wohnbebauung zu ermöglichen. Dementsprechend begannen Projekte zur erstmaligen Herstellung der St.-Getreu-Straße als Erschließungsstraße.

Wichtige Elemente einer Erschließungsstraße sind neben der Fahrbahn eine geordnete Straßenentwässerung, mindestens ein Gehweg sowie Straßenbeleuchtung. Tatsächlich wurden im Laufe der Jahre Strom und Wasser verlegt, ein Mischwasserkanal sowie schließlich die Straßenbeleuchtung errichtet. Parallel zum Fortschreiten der Errichtung von Wohnhäusern kam es auch immer wieder zu ertüchtigenden Ausbesserungen an der Fahrbahn. Eine tatsächliche regelkonforme vollständige erstmalige Herstellung ist jedoch nie erfolgt. Die fehlende Straßenentwässerung ist offenkundig. Das Erfordernis ihrer Schaffung ist von vielen Anliegern seit Jahrzehnten immer wieder angemahnt worden.

Auch das Fehlen eines Gehweges ist offenkundig. Der Straßenunterbau und Straßenoberbau zeigen zudem, dass diese in keiner Weise den Regeln der Technik und den technischen Anforderungen genügen. Dies nicht etwa allein unter Betrachtung heutiger technischer Regelwerke, sondern auch unter Betrachtung der Regelwerke der 1950er und 1960er Jahre. Demgegenüber ist beispielsweise die Straßenbeleuchtung als Teileinrichtung der Erschließungsanlage als tatsächlich abgeschlossen, hergestellt und vorhanden zu betrachten.

2. Erschließungsbeitragsrecht:

Das Erschließungsrecht ist Bundesrecht. Bundesweit findet keine Debatte statt, das Erschließungsrecht abzuschaffen oder zu ändern. Die erschließungsrechtlichen Regelungen sind daher auch künftig durch alle Kommunen anzuwenden. Dies bedeutet, dass entgegen dem Eindruck, welchen man durch die Medienberichterstattung der letzten Wochen hätte gewinnen können, auch nach dem 31.03.2021 selbstverständlich weiterhin Erschließungsbeiträge erhoben werden. Eine Übersicht häufig gestellter Fragen zu diesem Themenkomplex kann der Anlage 1 entnommen werden.

Mit einer Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Bayern im Jahre 2016 hat der Bayerische Landtag zum einen das Erschließungsbeitragsrecht ausdrücklich in das Landesrecht über- und zum anderen in das KAG eingeführt, dass in Bayern zwischen dem ersten Beginn des Baus einer Erschließungsanlage und der letzten finalen Abrechnung derselben Erschließungsanlage nicht mehr als 25 Jahre vergehen dürfen. Diese Regelung dient der Rechtssicherheit und ist daher grundsätzlich im wohlverstanden Interesse sowohl der Gemeinden, als auch der Bürgerinnen und Bürger. Wenn eine Gemeinde ein Bebauungsplanverfahren durchführt, anschließend eine Bodenordnung, sodann Haushaltsmittel für die Errichtung der Erschließungsanlage bereitstellt, die Erschließungsanlage ausschreibt und baut und schließlich abrechnet, so sollte dies immer innerhalb von 25 Jahren problemlos möglich sein. Im regulären Vollzug sind daher künftig keine besonderen Problemlagen mit dieser Fristenregelung zu erwarten.

Diese Aussage gilt allerdings nicht im gleichen Maße für die Abrechnung bereits in der Vergangenheit erfolgter Erschließungsmaßnahmen. Der Bayerische Gesetzgeber hat hierzu 2016 eine Übergangsregelung beschlossen, wonach jene Erschließungsanlagen, die vor dem 01.04.1996 bereits in der baulichen Herstellung begonnen worden sind, spätestens bis zum 31.03.2021 vollständig abgerechnet sein müssen. Der Gesetzgeber ließ sich dabei von der Überzeugung leiten, dass von der Übergangsregelung im wesentlichen jüngere Erschließungsanlagen der 1980er und 1990er Jahre betroffen seien. Unterstellt wurde insbesondere der Fall, dass bayerische Gemeinden aus allgemeiner Untätigkeit die bauliche Fertigstellung verschleppt und dann die Abrechnung verzögert hätten. Diese Annahme entspricht nicht der tatsächlichen Lebenswirklichkeit bayerischer Kommunen: Tatsächlich sind in Bayern ein unabsehbare Vielzahl von Erschließungsanlagen betroffen, die ganz wesentlich zwischen 1945 und 1965 begonnen worden sind. Vor dem historischen Hintergrund der damaligen Notwendigkeit in kurzer Zeit eine große Anzahl an Wohnraum verfügbar machen zu müssen, wurden alle Möglichkeiten zur Wohnraumschaffung, insbesondere auch an den Siedlungsrändern der vorhandenen Gemeindegebiete, ausgenutzt. Es genügte zunächst eine Trinkwasserleitung dorthin zu verlegen. Die komplette Herstellung einer vollständigen Erschließungsanlage war vollkommen nachrangig, weil die Gesellschaft in jenen Jahren andere prioritäre Notwendigkeiten hatte.

Diese Fallgestaltung, dass die begonnenen Erschließungsanlagen nicht knapp vor dem 01.04.1996, sondern Jahrzehnte vorher bereits begonnen worden waren, hat bayernweit dazu geführt, dass das Studium der historischen Akten (insbesondere auch eingemeindeter Ortsteile) bei allen Gemeinde- und Stadtverwaltungen bereits erhebliche Zeit in Anspruch genommen hat, bevor überhaupt eine Prioritätenliste gebildet werden konnte.

Die Prioritätenliste für die Erschließungsanlagen in Bamberg wurde in der Sitzung des Bau- und Werksenates am 13.06.2018 und in der Vollsitzung des Stadtrates am 27.06.2018 ausführlich behandelt. Auf die Vorlage VO/2018/1586-A6 darf insoweit Bezug genommen werden.

Zusätzlich zu der aus kommunaler Sicht sehr problematischen Übergangsregelung für vor dem 01.04.1996 errichten Erschließungsanlagen, wurden durch eine 2. Änderung des KAG im Jahr 2018 die Straßenausbaubeiträge kurzfristig vollständig und endgültig abgeschafft. Gingen die Gemeinden bei der

Gesetzesänderung 2016 noch davon aus, dass im Falle einer Überschreitung der Frist am 31.03.2021 diejenigen Straßen, welche nicht mehr über Erschließungsbeiträge abgerechnet werden können, jedenfalls eines Tages noch über Straßenausbaubeiträge abrechnungsfähig sein werden, hat der Gesetzgeber 2018 diese Möglichkeit ersatzlos gestrichen. Dadurch hat sich der Druck auf die Gemeinden, möglichst viele der nicht fertig gestellten Erschließungsanlagen noch bis Ende März 2021 fertig zu stellen und endgültig abzurechnen, sehr erheblich erhöht.

Deswegen hat die Stadt Bamberg über den Bayerischen Städtetag bereits Anfang 2018 massiv interveniert, dass im Zuge der Änderung des KAG 2018 auch die Änderung aus dem Jahr 2016 nochmals angepasst werden muss. Der Bayerische Städtetag hat diese Initiative aufgegriffen und eine entsprechende Eingabe an die Bayerische Staatsregierung veranlasst. Denkbar wäre eine „Fallbeillösung“, bei der Erschließungsanlagen, die 1991 bereits begonnen waren und 2016 noch nicht fertig gestellt waren, überhaupt nicht mehr abgerechnet werden. In diesem Falle würde das Konnexitätsprinzip mit einer Ausgleichspflicht des Freistaat Bayern greifen. Möglich wäre auch, den Gemeinden für alle Erschließungsanlagen, die 1996 begonnen aber noch nicht fertig gestellt und abgerechnet waren, vom Jahre 1996 an gerechnet 25 Jahre Zeit für Fertigstellung und Abrechnung einzuräumen. Der Gesetzgeber hat aber bislang keine dieser Möglichkeiten aufgegriffen.

Vor diesem Hintergrund steht die Stadt Bamberg nach wie vor in der Pflicht, möglichst viele Erschließungsanlagen bis März 2021 baulich fertig zu stellen und endgültig abzurechnen.

3. Beurteilung der Parkplatzanlage vor dem Wald:

Der Parkplatz am Ende der St.-Getreu-Straße auf Höhe des Königswegs besteht bisher aus einer unbefestigten Parkfläche ohne Markierungen

und wird im Rahmen des vorgesehenen Endausbaues der St.-Getreu-Straße in der Weise umgestaltet, dass künftig das Parken in jeweils von der Fahrbahn aus erreichbare schräg angelegten Parkplätzen erfolgt. Die Aufwendungen dafür betragen nach dem Submissionsergebnis rund 107.000 Euro brutto, wobei sich Änderungen während der Bauausführung ergeben können.

Erschließungsbeitragsrechtlich sind diese Parkplätze nicht Bestandteil der Teileinrichtung „Fahrbahn“, sondern Bestandteil der Teileinrichtung „Parkflächen“ im Sinne des § 7 Buchstabe f der Erschließungsbeitragssatzung (EBS).

Teileinrichtungen einer Erschließungsanlage, die nicht nur den anliegenden Grundstücken dienen, sondern auch anderen Grundstücken, sind nicht beitragsfähig, wenn eine hinreichend deutliche und überzeugende Differenzierung zwischen den Grundstücken, die von der Erschließungsanlage einen die Beitragserhebung rechtfertigenden Sondervorteil haben und den Grundstücken, für die dies nicht zutrifft, nicht möglich ist. Im vorliegenden Fall, sind in unmittelbarer Nähe der neu anzulegenden Parkflächen der St.-Getreu-Straße der Michelsberger Wald als Ausflugsziel und weitere selbständige Verkehrsanlagen vorhanden, die nicht über eigene Parkflächen verfügen, z. B. Auf der Höhe, Königsweg, Mannhalm und Rothofleite.

Daher sind die Aufwendungen für die neu anzulegenden Parkflächen nicht beitragsfähig, da es an der erschließungsbeitragsrechtlichen Erforderlichkeit nach § 129 Abs. 1 BauGB i.V.m. Art. 5a Abs. 9 KAG fehlt. Diese Aufwendungen können daher nicht über Erschließungsbeiträge refinanziert werden und sind von der Stadt Bamberg zu tragen

Damit wird zum einen inhaltlich auch dem Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 16.01.2019 (Anlage 2) entsprochen. Zum anderen wird damit gleichzeitig auch dem in der Anliegerversammlung am 15.01.2019 geäußerten Wunsch nach einer bewirtschafteten, städtischen Parkierungseinrichtung entsprochen werden.

Es soll daher künftig eine Bewirtschaftung durch die Stadt Bamberg als gebührenpflichtiger Parkplatz erfolgen. Über den Bewirtschaftungsumfang ist noch gesondert zu entscheiden.

Weiterhin liegt ein Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 19.02.2019 (Anlage 3) vor. Zu dem Anliegen des Erhalts von sechs Parkplätzen sowie zur Frage der Notwendigkeit der Verlagerung einer Bushaltestelle nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Hinsichtlich des geforderten Erhalts von sechs Parkplätzen ist darauf hinzuweisen, dass hierbei lediglich die Position der Eigentümer der wenigen kleineren Grundstücke aufgegriffen wird, welche sich vereinzelt für mehr öffentliche Stellplätze ausgesprochen haben. Tatsächlich aber war bei der sehr gut besuchten Anliegerinformationsveranstaltung am 15.01.2019 ein geschlossenes Votum gegen die hier erwähnten sechs Stellplätze zu vernehmen. Auf dieser Basis wurde im Bausenat angekündigt, diese sechs Stellplätze aus der Planung herauszunehmen. Dies ist nach wie vor der aktuelle Stand der Planung. Nach Auffassung der Verwaltung sollten die sechs Stellplätze daher nicht wieder in die Planung aufgenommen werden.

Hinsichtlich der Verlegung der Bushaltestelle „Villa Remeis“ gilt, dass im Zuge der Baumaßnahmen diese Bushaltestelle barrierefrei hergestellt werden soll. Dies erfordert eine Mindestgehwegbreite von 2,00 Metern. Wollte man dies am heutigen Standort verwirklichen, so müsste die dort vorhandene Hecke gerodet und eine Stützmauer neu errichtet werden. Der technische Aufwand, der Kostenaufwand, die Folgen für die Erschließungskosten und die erwarteten negativen Reaktionen auf das Roden der Hecke haben nach langer, gewissenhafter Prüfung dazu geführt, dass die Verwaltung letztendlich weiterhin empfehlen muss, die Haltestelle dort zu errichten, wo sie in den Plänen dargestellt ist. Naturgemäß können wartende Fahrgäste auf die Fassade des gegenüberliegenden Hauses (hier Hausnummer 34) schauen und ggf. auch in die Fenster. Es ist verständlich, dass die Bewohner dies als Verschlechterung empfinden. In der Abwägung zwischen den bautechnischen und verkehrlichen Aspekten mit den Belangen der Bewohner des betroffenen Gebäudes, wiegt deren Belastung durch die gegenüberliegende Bushaltestelle nach Auffassung der Verwaltung nicht so schwer, dass der Mehraufwand für den Bau einer Stützmauer oder das Roden einer Hecke bzw. der Verzicht auf einen barrierefreien Ausbau gerechtfertigt erschiene. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung daher auch in diesem Punkt an der bisherigen Planung festzuhalten.

4. Anwohnerkommunikation:

Die Anlieger sind bereits ausführlich im Rahmen der Anliegerinformationsveranstaltung am 15.01.2019 über die Verkehrsführungen während der Bauzeit sowie die einzelnen Bauphasen informiert worden. Sobald die Vergabeentscheidung getroffen ist, werden die Anlieger außerdem durch einen Briefkasteneinwurf nochmals detailliert informiert und auch nochmals mit den Telefonnummern aller wichtigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner ausgestattet. Darüber hinaus stehen umfangreiche Informationen auf der Internetseite der Stadt Bamberg zur Verfügung.

In der Bürgersprechstunde des Herrn Oberbürgermeisters am 13.02.2019 konnten Vertreterinnen und Vertreter der Anlieger ausführlich nochmals ihre Belange schildern. Vereinbart wurde, sich wieder zu einem runden Tisch zusammensetzen, wenn aus München rechtlich belastbare Signale gegeben werden.

Mit Schreiben vom 20.02.2019, welches die Stadtratsfraktionen ebenfalls erhalten haben, wurde den Anliegerinnen und Anliegern mitgeteilt, dass die Vergabe der Bauleistungen und der sich anschließende Ausbau der St.-Getreu-Straße kein Präjudiz für die tatsächliche Erhebung von Erschließungsbeiträgen per Bescheid darstellen. Die Entscheidung über die tatsächliche Abrechnung der Erschließungsbeiträge wird zunächst zurückgestellt, bis die angekündigte Gesetzgebungsinitiative im Bayerischen Landtag Klarheit über die Erhebungspflicht für die Kommunen gebracht hat. Soweit danach keine Erhebungspflicht mehr bestehen sollte, ist über die Heranziehung der Anliegerinnen und Anlieger zu Beitragsleistungen neu zu entscheiden.

Daher ist die Entscheidung über die Vergabe der Bauleistungen und die Umsetzung der Baumaßnahme auch kein Präjudiz für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen von den Anliegerinnen und Anliegern. Sollte sich in den nächsten Wochen oder Monaten bzw. bis Herbst 2020 eine neue Rechtslage ergeben, so wird die Stadt Bamberg selbstverständlich auf die neue Rechtslage reagieren und entsprechend im Stadtrat berichten.

5. Weiteres Vorgehen:

Die Stadt Bamberg steht aufgrund der derzeit geltenden Gesetzeslage in der Pflicht, Erschließungsbeiträge erheben zu müssen. Anders wäre die Rechtslage zu beurteilen, wenn die angekündigte Gesetzgebungsinitiative zu einer Änderung der einschlägigen kommunal- und abgabenrechtlichen Vorschriften führte, so dass – ohne negative, insbesondere strafrechtliche - Konsequenzen von einer Beitragserhebung Abstand genommen werden dürfte. Hierzu ist allerdings ein entsprechendes Tätigwerden des Bayerischen Landesgesetzgebers zwingend erforderlich. Ein bloßes Schreiben des Bayerischen Innenministeriums genügte nach Auffassung der Verwaltung nicht.

Es bleibt daher für eine Entscheidung über die tatsächliche Beitragserhebung abzuwarten, ob es eine Änderung der einschlägigen Vorschriften geben wird. Soweit es zu einer Änderung kommt, wird die Verwaltung diese selbstverständlich aufgreifen, dem Stadtrat berichten und einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

Die Stadt Bamberg ist daher derzeit gehalten, die Baumaßnahme „St.-Getreu-Straße“ zügig zu beauftragen, durchführen zu lassen und abzurechnen. Die Verwaltung empfiehlt daher mit gesonderter Sitzungsvorlage im nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung am 27.02.2019, die Vergabe der Bauleistung an das wirtschaftlichste Angebot.

Wenn der Stadtrat der Vergabeentscheidung folgt, wird der Baubeginn kurzfristig bereits Anfang März erfolgen. Die Baufertigstellung ist für November 2020 vorgesehen.

Die Verwaltung wird dem Stadtrat über die angekündigten Änderungen und Entwicklungen der Sach- und Rechtslage berichten und einen Vorschlag für die weitere Vorgehensweise unterbreiten.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt vom Bericht der Verwaltung Kenntnis.

2. Der Stadtrat beschließt, dass für die Parkierungsanlage vor dem Wald keine Erschließungsbeiträge erhoben werden. Der Parkplatz ist als gebührenpflichtiger Parkplatz herzustellen.

3. Die Anträge der SPD-Stadtratsfraktion vom 16.01.2019 und vom 19.02.2019 sind geschäftsordnungsgemäß behandelt.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat über die angekündigten Änderungen und Entwicklungen der Sach- und Rechtslage zur berichten und dem Stadtrat einen Vorschlag für die weitere Vorgehensweise zu unterbreiten.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Anlage 1: Häufig gestellte Fragen zur Erstherstellung der St.-Getreu-Straße
Anlage 2: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 16.01.2019
Anlage 3: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 19.02.2019

Verteiler:

STADT BAMBERG

Ersterschließung St.-Getreu-Straße – Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Wieso handelt es sich um eine „Ersterschließung“?
Bevor eine Straße „ausgebaut“, „umgebaut“, „erneuert“ oder „erweitert“ werden kann, muss diese zunächst einmal erstmalig hergestellt sein. Zur erstmaligen Herstellung gehören insbesondere auch ein regelkonformer Straßenunterbau und -oberbau, eine geordnete Straßenentwässerung und – jedenfalls in Wohngebieten – ein Gehweg. Alle diese technischen Voraussetzungen sind in diesem Abschnitt der St.-Getreu-Straße offenkundig nicht gegeben. Folglich ist die vollständige Fertigstellung der Ersterschließung bislang nie erfolgt.

Müssen die Anlieger sämtliche Kosten der anstehenden Baumaßnahmen tragen?
Nein!
Nicht von den Anliegern getragen werden folgende Kosten:
- Leitungserneuerungen der Stadtwerke
- Vorbereitung der Glasfaseranbindung
- Modernisierung der Straßenbeleuchtung
- Erneuerung des Mischwasserkanales
- 1/3 Anteil des Regenwasserkanales (Regenwasserzufluss aus dem Wald)
- alle Nebenkosten zu den voranstehenden Kosten

Von den verbleibenden Kosten trägt die Stadt wiederum weitere 10%.
Die dann noch verbleibenden Kosten sind der Anliegeranteil der erschließungsbeitragsfähigen Kosten. Dieser Wert beträgt ca. 1,75 Mio. Euro. Medienberichte, denen zufolge die Gesamtkosten 1,75 Mio. Euro betragen, sind nicht korrekt.

Hat die Stadt hier Ermessensspielräume?
Die voranstehend dargestellten Abzüge sind Ausdruck einer sehr weitgehenden Ermessensauslegung der Stadt zugunsten der Anlieger.
Der Anliegeranteil an den tatsächlichen Gesamtkosten beträgt etwa 50 bis 60 % und nicht 90%.
Der Bausenat hat der Verwaltung den Auftrag gegeben, hinsichtlich des Waldparkplatzes weitere Ideen zugunsten der Anlieger zu entwickeln. Der Bausenat wird sich mit diesem Punkt erneut befassen.

STADT BAMBERG

Ließe sich die Ersterschließung auch preiswerter herstellen?
Der gesamte Tiefbau muss nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Nur hierauf wird die Stadt Gewährleistung erhalten.
Die Stadt ist gegenüber allen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern ebenso wie den Anliegern gegenüber in der Pflicht die Straße erstmalig so herzustellen, dass sie dauerhaft hält. Auf dieser Basis ist die technische Planung vorgenommen worden. Die resultierenden Kosten sind weder außergewöhnlich hoch noch außergewöhnlich niedrig, - sie sind üblich.

Was hat sich durch die mündlichen Zusagen, welche die Verwaltung den Anliegern gegeben hat, gegenüber den Plänen aus der Präsentation im Bausenat geändert?
Alle Längsparkplätze entfallen. Dadurch kommt es teilweise zu zusätzlichen Entsiegelungen gegenüber dem heutigen Zustand.
Im Bereich des Abzweigs an der Zufahrt zur Villa Remeis wird ein Belagswechsel zur Geschwindigkeitsdämpfung und Aufmerksamkeitserhöhung eingeplant.

Sind die Erschließungsbeiträge außergewöhnlich hoch?
Grundstücksbezogen sind die Erschließungsbeiträge für eine nicht innerstädtische Lage außergewöhnlich hoch. Ursache hierfür sind nicht die Kosten der Maßnahme, sondern die außergewöhnliche Größe der Grundstücke. Die meisten der betroffenen Grundstücke sind über 1000m² groß, teilweise deutlich größer. Wäre das Gebiet mir Reihenhäusern bebaut, lägen die einzelnen Grundstücksgrößen bei jeweils 150m² oder noch darunter. Die Erschließungsbeiträge pro Grundstück lägen dann in einer vierstelligen Größenordnung.

Sind die Erschließungsbeiträge teilweise sechsstellig?
Ja.
Meist teilen sich diese Grundstücke aber wiederum in mehr als zwei Miteigentümer auf oder diese Grundstücke sind gewerblich genutzt. Die Absolutbeträge der Beiträge pro Grundstück sagen folglich nicht direkt etwas über die individuelle Beitragshöhe des einzelnen Bescheidsempfängers aus.

STADT BAMBERG

Haben die Anlieger nur Nachteile?
Die Anlieger erhalten eine Erschließung, die Jahrzehnte halten wird. Erstmals wird das Niederschlagswasser von der Straße nicht mehr auf die Privatgrundstücke abfließen. Dies stellt einen langgehegten Wunsch vieler Anlieger dar. Auch die Schaffung eines Gehweges erfüllt einen Wunsch vieler Anlieger. Zudem werden die Bushaltestellen seniorengerecht und komfortabel ausgestaltet. Für die Glasfaseranbindung durch die Stadtnetz wird künftig kein zusätzlicher Straßenaufbruch erforderlich werden.
Den Erschließungsbeiträgen stehen also auch tatsächliche Mehrwerte gegenüber. Außerdem haben die Eigentümerinnen und Eigentümer bei künftigen Grundstücksverkäufen die Rechtssicherheit, dass sie den Kaufpreis für voll erschlossene Grundstücke verlangen können.

Was genau ändert sich zum 1. April 2021?
Überregionale Fernsehberichte, die den Eindruck erwecken, nach dem 1.4.2021 würden in ganz Bayern nie mehr Erschließungsbeiträge erhoben, sind irreführend. Erschließungsbeiträge beruhen auf Bundesrecht. Die grundlegende Rechtslage hat sich nicht verändert. Auch nach dem 1.4.2021 wird es weiterhin zu Erschließungsbeitragsbescheiden kommen. Dieser Hintergrund ist wichtig, weil sich der Auftrag der Gleichbehandlung auch über den 1.4.2021 hinaus stellt.
Der 1.4.2021 ist durch eine Änderung des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes ausschließlich von Bedeutung von Erschließungsanlagen, deren Herstellung vor dem 1.4.1996 begonnen worden ist. Sind solche Anlagen bis zum 31.3.2021 nicht vollständig baulich hergestellt und abgerechnet worden, so gelten diese kraft Gesetz dennoch als erschließungsbeitragsrechtlich vollständig hergestellt, auch wenn sie es in der baulichen Wirklichkeit nicht sind. Man spricht deshalb von einer „fiktiven“ Fertigstellung oder „Fiktionsfrist“.
Für alle Erschließungsanlagen, deren Herstellung ab dem 1.4.1996 begonnen worden ist, gilt sodann, dass jede einzelne Erschließungsanlage innerhalb von 25 Jahren ab Baubeginn vollständig baulich hergestellt und abgerechnet werden muss.

Wer trägt die Kosten für die tatsächliche bauliche Erstherstellung von Straßen, bei denen der Baubeginn vor dem 1.4.1996 lag, die aber dennoch bis zum 31.3.2021 nicht vollständig baulich fertiggestellt und abgerechnet sein werden?
Es zahlt dann die Solidargemeinschaft aller steuerzahlenden Bürgerinnen und Bürger.

Wer trägt die Kosten für künftige Erschließungsanlagen?
Auch in Zukunft gilt, dass 90% der erschließungsbeitragsfähigen Kosten von den Anliegern getragen werden müssen.

STADT BAMBERG

Kann es im Falle der St.-Getreu-Straße eine „Verhandlungslösung“ geben?
Der Stadtrat und die Stadtverwaltung sind an Recht und Gesetz gebunden. Neben dem Baugesetzbuch und dem Kommunalabgabengesetz ist hier die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bamberg anzuwenden. Alle diese Rechtsgrundlagen sind selbstverständlich nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz anzuwenden. Aus grundlegenden verfassungsrechtlichen Gründen sehen die Gesetze und die Satzung gerade nicht vor, dass straßenzugweise Einzellösungen ausverhandelt werden können. Dies würde zu Willkür und Beliebigkeit führen. Wie dargestellt, sind die projektbezogenen Ermessensspielräume bereits ausgeschöpft worden.
Anders stellt es sich mit persönlichen Härtefällen dar. Anträge auf Stundung, Teilerlass, Vollerlass etc. sind jeweils einzelfallbezogen. Solche Anträge werden selbstverständlich von der Verwaltung gewissenhaft geprüft werden.
Der Rechtsstaat sieht aber nicht die Fallgestaltung vor, dass ein ganzer Straßenzug, ohne Betrachtung des Einzelschicksals, als kollektiver Härtefall angesehen werden kann. Eine solcher „Kollektivrabatt“ gegenüber der Erschließungsbeitragssatzung wäre weder mit der Rechtslage noch mit dem Gerechtigkeitsempfinden der Bevölkerung in Einklang zu bringen.

Stadt Bamberg
Januar 2019

Anlage 2 TOP 6

STADTRATS-FRAKTION BAMBERG
SPD

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
STADTRATSFRAKTION BAMBERG

An den Oberbürgermeister der Stadt Bamberg
Herrn Andreas Starke
Rathaus Maxplatz
96047 Bamberg

SPD Stadtratsfraktion Bamberg
Grüner Markt 7
96047 Bamberg

Fon: 0951 – 208 24 – 36
Fax: 0951 – 208 24 – 37
fraktion@spd-bamberg.de

Betreff: St. Getreu Straße TOP 3 des Bau und Werksenates

16.01.2019

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister

Namens der SPD Stadtratsfraktion stelle ich

den Antrag

dass sich der beitragspflichtige Ausbau der St. Getreu Straße nicht auf den vorhandenen Parkplatz bezieht , vielmehr dieser Ausbau auf Kosten der Stadt als öffentlicher gebührenpflichtiger Parkplatz erfolgt.

Dadurch kann eine Kostenminimierung erreicht werden. Die Stadt könnte den Ausbau durch Gebühren refinanzieren.

Heinz Kuntke, Sprecher der SPD Fraktion im Bau und Werksenat

SPD Stadtratsfraktion Bamberg
Grüner Markt 7
96047 Bamberg

Fon: 0951 – 208 24 -36
Fax: 0951 – 208 24 – 37
fraktion@spd-bamberg.de

www.spd-bamberg.de
facebook.com/SPDBamberg
twitter.com/SPD_Bamberg

STADTRATS-
FRAKTION
BAMBERG
SPD

Bamberg, 19.02.2019

SPD Fraktion Bamberg

Fon: 0951 – 208 24 – 36
Fax: 0951 – 208 24 – 37
Mobil: 0157-82981020
fraktion@spd-bamberg.de

An Herrn

Oberbürgermeister Andreas Starke

Rathaus Maxplatz

St.-Getreu-Straße – Parkplätze und Bushaltestelle

Im Rahmen der Planung/ Neuplanung der St.-Getreu-Straße, die bekanntlich zu erheblichen Diskussionen über eventuelle anfallende Erschließungsbeiträge führte, wurde die SPD-Fraktion von Anwohnern der St.-Getreu-Straße angesprochen, dass die Planung, so wie sie nunmehr erfolgen soll, nicht den Wünschen und Anregungen der Anwohner entspricht. So wurden im Rahmen des Planungsprozesses sechs Parkplätze, die Lage ist der Verwaltung bekannt, aus der Planung herausgenommen, wohl weil man davon ausging, dass die Anwohner dies wollten. Dies ist allerdings nicht der Fall. Nach Auskunft der dortigen Anwohner hat zwar eine Besucherin der Informationsveranstaltung dies geäußert, allerdings stellt dies lediglich eine Einzelmeinung dar, die nicht dem Willen der Anwohner entspricht. Es wird angestrebt, dass die Parkplätze dort erhalten bleiben und wieder in die Planung mit einbezogen werden.

Die Planung führte auch zu einer Verlegung der dortigen Bushaltestelle, die bergaufwärts versetzt werden soll und genau gegenüber dem Anwesen der St.-Getreu-Straße 34 installiert werden soll. Es ist nicht ersichtlich, warum die Bushaltestelle verlegt wird und welche Gründe dafür maßgebend sind. Bislang stört die Bushaltestelle die Anwohner nicht. Dies wäre jedoch der Fall, wenn es zu einer Verlegung der Bushaltestelle kommen würde.
Wir beantragen deshalb, die Parkplätze wieder in die Planung miteinzubeziehen und weiter, die Bushaltestelle an ihrem bisherigen Ort zu belassen Sollte letzteres nicht möglich sein sein, bitten wir um eine Auskunft warum eine Verlegung der Bushaltestelle möglich ist .

.....

Heinz Kuntke
Stadtrat Sprecher im Bau- und Werksenat

SPD Stadtratsfraktion Bamberg
Grüner Markt 7
96047 Bamberg

Fon: 0951 – 208 24 -36
Fax: 0951 – 208 24 – 37
fraktion@spd-bamberg.de

www.spdbamberg.de
facebook.com/SPDBamberg
twitter.com/SPD-Bamberg

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2211-15**
Federführend: 15 Strategische Entwicklung und Konversions-management	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
	Datum:	21.01.2019
Beteiligt:	Referent:	Hinterstein Christian

Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 429 "Gewerbepark Geisfelder Straße" Sachstandsbericht Einstellung des Verfahrens

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
13.02.2019	Konversionssenat	Empfehlung
22.02.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Das Ziel der Flächennutzungsplanänderung war es, die seit Jahrzehnten militärisch genutzten Flächen der ehemaligen MUNA, des Schießplatzes sowie ergänzender Flächenarrondierungen, einer zivilen und gewerblichen Nutzung zuzuführen. Dies vor dem Hintergrund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Bamberg aus dem Jahr 2012, mit dem Ziel, alle freiwerdenden Konversionsliegenschaften von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zu erwerben.

Der Flächennutzungsplan mit den Teilplänen Art der Nutzung und Landschaftsplan sollte dabei gemäß den Vorgaben des Bebauungsplans Nr. 429 im Parallelverfahren geändert werden.

Am 18.03.2014 wurde im Konversionssenat der Beschluss über die teilweise Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und der ursprüngliche Geltungsbereich durch einen erneuten Beschluss am 15.12.2015 erweitert. Gleichzeitig erfolgte der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB. Die Auslegung fand vom 18.01. – verlängert - bis zum 19.02.2016 statt. Nach Überarbeitung der Planung und der zugehörigen Gutachten erfolgte im Konversionssenat am 07.02.2018 der Beschluss zur Auslegung gem. § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB, die vom 09.04 bis einschließlich 18.05.2018 durchgeführt wurde.

Am 30.07.2018 übergaben Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerinitiative „Für den Hauptsmoorwald“ die Unterschriftenlisten für das Bürgerbegehren „Für den Hauptsmoorwald“. Die Fragestellung des Bürgerbegehrens lautete: „Sind Sie dafür, dass sämtliche gemeindliche Planungen (Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 429) gestoppt werden, die der Errichtung eines Industrie- oder Gewerbegebiets im Bamberger Teil des Hauptsmoorwaldes inklusive der Flächen von Muna und Schießplatz dienen?“ Der Feriensenat stellte in seiner Sitzung am 23.08.2018 die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens fest. Entsprechend den kommunalrechtlichen Vorgaben, musste daher innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchgeführt werden.

Am 18.11.2018 wurde über das Bürgerbegehren „Für den Hauptsmoorwald“ und den vom Stadtrat beschlossenen Ratsentscheid „Bambergs Zukunft: Hauptsmoorwald erhalten und Muna gestalten“ abgestimmt. Das Bürgerbegehren „Für den Hauptsmoorwald“ wurde mit deutlicher Mehrheit angenommen und das erforderliche Quorum klar erreicht.

Aufgrund des klaren Votums für das Bürgerbegehren soll das am 18.03.2014 bzw. am 15.12.2015 für den erweiterten Geltungsbereich parallel eingeleitete Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet des „Gewebepark Geisfelder Straße für den Bereich des ehemaligen Schießplatzes östlich der Armeestraße und den Bereich der ehemaligen MUNA östlich der Gutenbergstraße“, durch Beschluss des Stadtrates eingestellt werden. Dem Konversionssenat wird daher in der Sitzung am 13.02.2019 ein entsprechender Empfehlungsbeschluss vorgeschlagen.

In der Sitzung des Konversionssenates am 13.02.2019 soll dabei sowohl über die Einstellung des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens, als auch parallel, über die Einstellung des Bebauungsplanverfahren Nr. 429 „Gewebepark Geisfelder Straße für den Bereich des ehemaligen Schießplatzes östlich der Armeestraße und den Bereich der ehemaligen MUNA östlich der Gutenbergstraße“, entschieden werden. Hinsichtlich der Einstellung des Bebauungsplanverfahrens wird auf die eigenständige Sitzungsvorlage hingewiesen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Konversionssenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

2. Der Konversionssenat empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen, das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet des „Gewebepark Geisfelder Straße für den Bereich des ehemaligen Schießplatzes östlich der Armeestraße und den Bereich der ehemaligen MUNA östlich der Gutenbergstraße“ einzustellen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2186-51**
Federführend: 51 Stadtjugendamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	07.01.2019
	Referent:	Haupt Ralf

Wechsel in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses; hier Vertretung der Israelitischen Kultusgemeinde Bamberg

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
31.01.2019	Jugendhilfeausschuss	Empfehlung
27.02.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Mit Schreiben vom 06.11.2018 teilte der Vorsitzende der Israelitischen Kultusgemeinde Herr Martin Arieh Rudolph mit, dass Frau Tatiana Manastyrskaia nicht mehr als Mitglied im Jugendhilfeausschuss zur Verfügung steht.

Frau Manastyrskaia nahm seit geraumer Zeit aus zeitlichen Gründen nicht mehr an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil.

Mit gleichem Schreiben wurde Frau Switlana Geysman als Nachfolgerin vorgeschlagen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss ist in Art. 10, Abs. 2 AGSG geregelt. Unter anderem ist dies möglich, wenn das Mitglied aus wichtigem Grund seinen Rücktritt erklärt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Es wird vorgeschlagen, das Rücktrittsgesuch anzunehmen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss befürwortet das Ausscheiden von Frau Manastyrskaia und spricht ihr Dank für Ihre Tätigkeit aus.

2. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat, Frau Switlana Geysman Bamberg, als beratendes Mitglied zu berufen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Verteiler:

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2189-51**
Federführend: 51 Stadtjugendamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	09.01.2019
	Referent:	Haupt Ralf

Kindergarten St. Josef/Bamberg - Umgestaltung der Außenspielfläche

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
31.01.2019	Jugendhilfeausschuss	Empfehlung
27.02.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Im Sommer 2018 trat die Kath. Kirchenstiftung St. Martin an das Stadtjugendamt Bamberg heran, da im Kindergarten St. Josef in der Amalienstraße Bedarf zur Umgestaltung der Außenspielfläche gesehen wurde. Nach mehreren Vor-Ort-Terminen beantragt die Kath. Kirchenstiftung St. Martin mit Schreiben vom 10.01.2019 die Bezuschussung der Umgestaltung der Außenspielfläche ihres Kindergarten St. Josef, Amalienstraße 10, durch die Stadt Bamberg. Im Kindergarten wurde zuletzt im Jahre 2004 die Außenspielfläche erneuert. Im Jahr 2012 wurde dann ein Teilbereich der Außenspielfläche hinsichtlich des Sand-Wasserbereiches und der Anschaffung einer Vogelnestschaukel erneuert. Der nun zur Umgestaltung anstehende Bereich betrifft die Hügellandschaft mit Kletter- und Rutschbereich. Hier wurde in mehreren Terminen ein Konzept mit der Fa. Spielträume erarbeitet, welches dem jetzigen Antrag mit Gesamtkosten von 86.118,59 € auch zugrunde liegt.

In dem Konzept sind jedoch auch Bereiche, welche herausgerechnet wurden und somit nicht mit bezuschusst werden, da sie durch die Verwaltung des Jugendamtes als nicht förderfähig eingestuft wurden. Dies betrifft die Errichtung eines Mülleimerhauses sowie der großen Baumpodeste, zusammen mit einer Summe von 25.502,18 €. Nach der Zusammenstellung der Kosten ergeben sich somit förderfähige Gesamtkosten in Höhe von 60.616,41 €. Aufgrund der neuen Vorgehensweise bei der Beantragung von freiwilligen Investitionszuschüssen wird die Bewilligung der Maßnahme zwar dem Grunde nach durch einen entsprechenden Beschluss des Jugendhilfeausschusses und des Stadtrates ausgesprochen, soweit die Maßnahmekosten über 30.000,00 € liegen. Allerdings kann die Auszahlung des Zuschusses in mehreren Tranchen erfolgen, verteilt auf das laufende und/oder künftige Haushaltsjahre. Die Zahlungen in den künftigen Haushaltsjahren stehen unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die jährlich durch den Stadtrat im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossen werden.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt vom Sitzungsvortrag Kenntnis.

2. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

   2.1 Der Kath. Kirchenstiftung St. Martin wird zu der Umgestaltung der Außenspielfläche in ihrem Kindergarten St. Josef/Amalienstraße ein freiwilliger Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, **maximal** bis zu einem Betrag von 30.309,00 €, gewährt.

   2.2 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
X	**2.**	Kosten in Höhe von **30.309,00 €**, für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:
1 Außenspielflächenplan

Verteiler:
Amt 20 zur Haushaltsakte

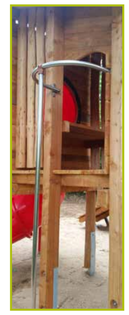

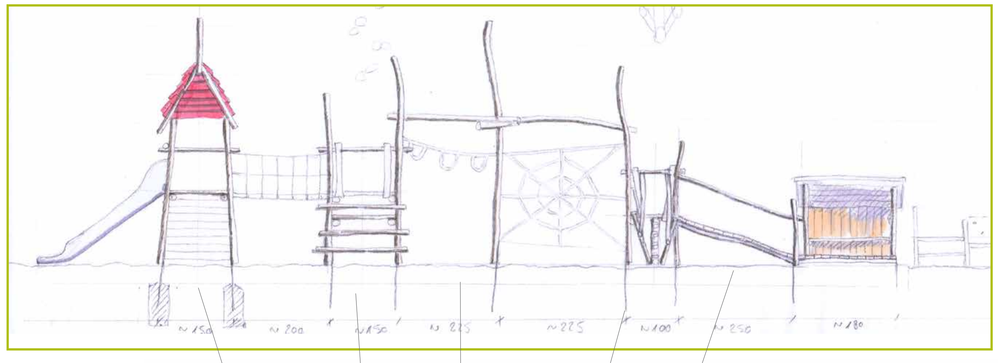

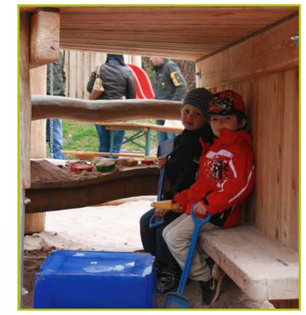
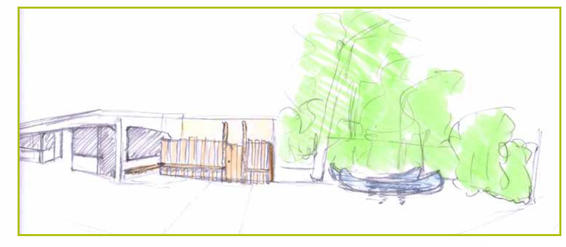

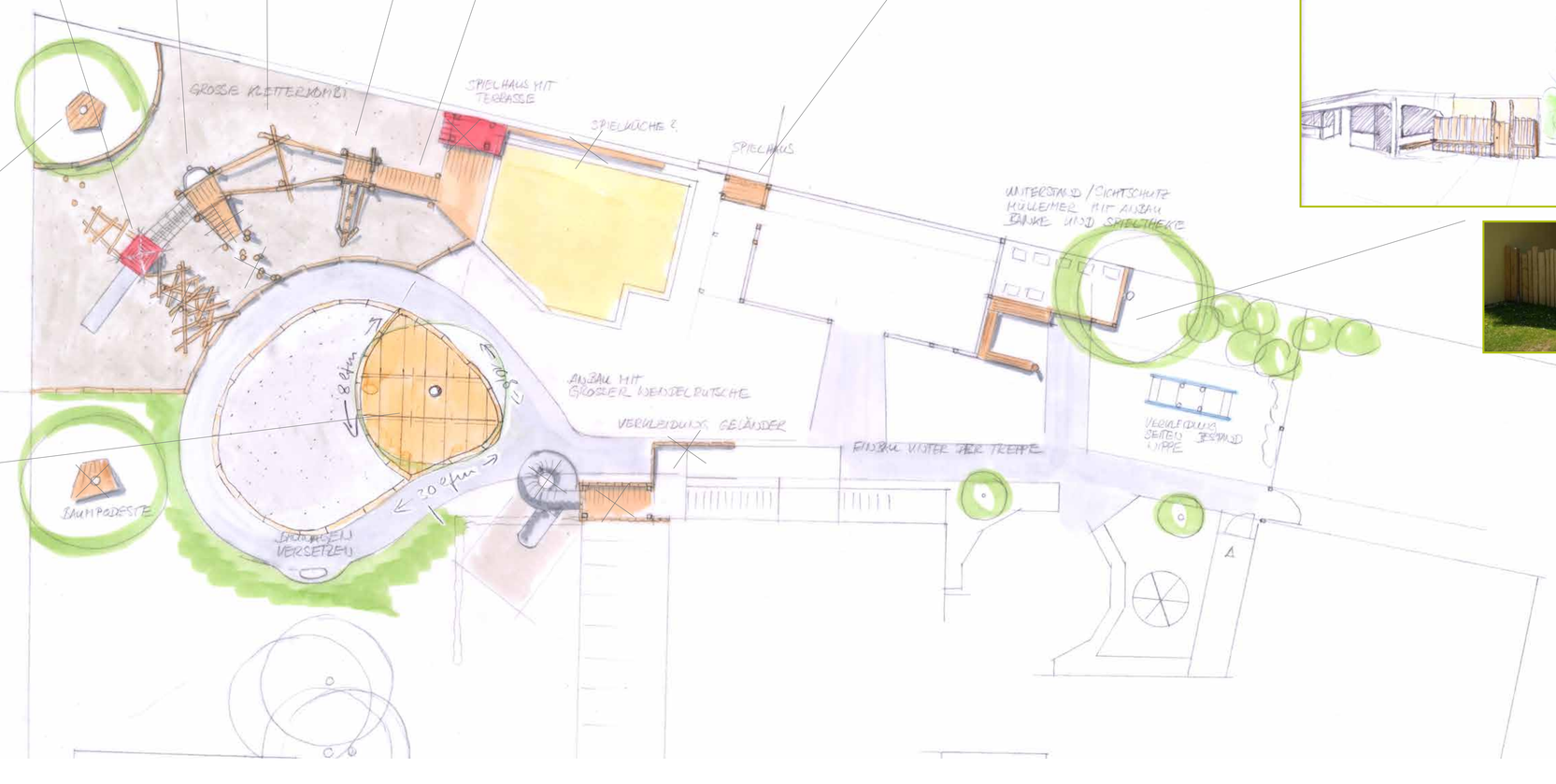

SPIELPLATZ KIGA St. Josef Bamberg
ENTWURFSSKIZZE
AUSSENANLAGEN
Maßstab 1:100

12/2018

spielträume
Tanja Pottyrus & Thomas Gröhling
Neue Straße 30
96049 Bamberg
Tel.: 0951/56042 Fax: 0951/1858601
E-Mail: atelier@spieltraeume.net
www.spieltraeume.net

spielträume
Kompetenzteam Kindertheater

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2204-R5**
Federführend: 5 Sozial- Ordnungs- und Umweltreferat	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt: 50 Amt für soziale Angelegenheiten	Datum:	18.01.2019
	Referent:	Haupt Ralf

Kosten der Unterkunft im SGB II und SGB XII; Anpassung der Angemessenheitsgrenzen für Heizung anhand des "Heizspiegels für Deutschland 2018"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
21.02.2019	Familien- und Integrationssenat	Empfehlung
27.03.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Das Sozial- und Umweltreferat hat im Vollzug der Nr. 3 des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Bamberg vom 29.11.2017 (VO/2017/1328-15) in der Dienstanweisung vom 12.12.2017 für das Amt für soziale Angelegenheiten und das Jobcenter Stadt Bamberg das ab 01.01.2018 gültige Verfahren zur Anwendung der Angemessenheitsgrenzen der Unterkunftskosten festgeschrieben.

Die Angemessenheitsprüfung der Unterkunftskosten schließt auch eine Prüfung der angemessenen Heizkosten ein. Gemäß den Vorgaben des Bundesssozialgerichtes ist für die Prüfung der angemessenen Heizkosten der bundesweite Heizspiegel heranzuziehen, wenn es keinen regionalen Heizspiegel gibt.

Nachdem nun der aktuelle **bundesweite Heizspiegel für Deutschland 2018** auf Grundlage des Abrechnungsjahres 2017 im Oktober 2018 veröffentlicht wurde, werden die **maximal** anzuerkennenden Heizkostenvorauszahlungsbeträge neu festgesetzt.

Auf Grund der ständigen Rechtsprechung des Sozialgerichts Bayreuth können bei der **konkreten – individuellen Einzelfallprüfung** monatliche Heizkosten bis zu der Verschwendungsgrenze *(Heizspiegel für Deutschland, Spalte „zu hoch“)* als noch angemessene Heizkosten anerkannt werden.

Maximal zu übernehmende monatliche Heizkostenvorauszahlung bis zur Verschwendungsgrenze:

Zahl der Haushaltsmitglieder	1	2	3	4	5	weitere Person
Angemessene Wohnungsgröße qm	50	65	75	90	105	15
Heizöl:						
Verschwendungsgrenze einschl. WW	**64,58 €**	**83,96 €**	**96,88 €**	**116,25 €**	**135,63 €**	**19,38 €**
Verschwendungsgrenze ***ohne*** *zentrale WW*	**58,33 €**	**75,83 €**	**87,50 €**	**105,00 €**	**122,50 €**	**17,50 €**
Erdgas:						
Verschwendungsgrenze einschl. WW	**70,00 €**	**91,00 €**	**105,00 €**	**126,00 €**	**147,00 €**	**21,00 €**
Verschwendungsgrenze ***ohne*** *zentrale WW*	**63,75 €**	**82,88 €**	**95,63 €**	**114,75 €**	**133,88 €**	**19,13 €**
Fernwärme:						
Verschwendungsgrenze einschl. WW	**86,67 €**	**112,67 €**	**130,00 €**	**156,00 €**	**182,00€**	**26,00 €**
Verschwendungsgrenze ***ohne*** *zentrale WW*	**80,42 €**	**104,54 €**	**120,63 €**	**144,75 €**	**168,88 €**	**24,13 €**

Die in der Dienstanweisung vom 06.04.2018 vorhandenen Werte der Tabelle in der Ziffer 2 „Festsetzung der angemessenen Heizkosten ab…“ werden durch die Werte aus der obigen Tabelle ab dem 01.01.2019 ersetzt.

Besitzstandswahrung:
Sollte in einem Einzelfall in der Vergangenheit eine Entscheidung (z.B. eine höhere Heizkostenvorauszahlung aus dem Vorjahr) getroffen worden sein, die günstiger als die Werte in dieser Regelung ist, hat der Leistungsbezieher einen zu wahrenden Besitzstand. Die ursprüngliche Leistung wird bis zur Vorlage der nächsten Heizkostenabrechnung weiterbewilligt.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Familien- und Integrationssenat nimmt vom Bericht der Verwaltung Kenntnis.

2. Der Familien- und Integrationssenat stimmt dem Bericht der Verwaltung zu und empfiehlt dem Stadtrat, die Anwendung der in der Tabelle aufgeführten Werte als angemessene Heizkosten ab 01.01.2019 im SGB II und SGB XII zu beschließen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:
Heizspiegel 2018

Verteiler:
Referat 5
Referat 5 – Bereichsleitung Familie, Jugend und Senioren
Amt 50

HEIZSPIEGEL für Deutschland 2018

Prüfen Sie Ihre Heizkosten
und senken Sie Ihren CO_2-Ausstoß

IM AUFTRAG VON:

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

UNTERSTÜTZT DURCH:

MEIN KLIMASCHUTZ

EINE AKTION VON:

co2online

IN KOOPERATION MIT:

DMB DEUTSCHER MIETERBUND

So funktioniert's

Verstehen · Prüfen · Senken

Sind Ihre Heizkosten zu hoch? Prüfen Sie mit dem Heizspiegel Ihren Verbrauch – und finden Sie Sparmöglichkeiten.

Der Heizspiegel hat mir gezeigt, dass meine Heizkosten zu hoch waren. Jetzt spare ich jedes Jahr 200 Euro.

Oliver A., Heizspiegel-Nutzer

Nutzen Sie den Heizspiegel-Flyer für Wohngebäude, wenn …

- Sie Ihre **Heizkostenabrechnung** für 2017 haben.
- Ihr Haus mit **Erdgas, Heizöl oder Fernwärme** beheizt wird.
- Sie eine **Zentralheizung** für das gesamte Haus haben.

Nutzen Sie das Online-Angebot des Heizspiegels, wenn …

- Sie die **Kosten** und den **Verbrauch Ihrer Wohnung** bewerten wollen.
- Sie eine **Gasetagenheizung** haben.
- Sie mit **erneuerbaren Energien** heizen.
- Sie sich ein **genaueres Ergebnis für Ihr Haus** wünschen.

→ **www.heizspiegel.de**

Vorteile

Geld sparen · Klima schützen

595 Euro Heizkosten sparen

Rund 595 Euro – das ist der jährliche Unterschied zwischen einem niedrigen und einem erhöhten Verbrauch in einer 70 m² großen Mehrfamilienhaus-Wohnung mit Erdgasheizung. Der Grund für die enormen Sparmöglichkeiten: Fast 85 Prozent des Energieverbrauchs in Privathaushalten gehen auf das Konto der Heizung.

Effizient heizen ist wie 200 Bäume pflanzen

Etwa 2,6 Tonnen klimaschädliches CO_2 können in unserer Beispiel-Wohnung jedes Jahr durch effizientes Heizen vermieden werden. Denn so groß ist der CO_2-Unterschied bei einem niedrigen und einem erhöhten Heizenergieverbrauch. Das ist so, als würden Sie rund 200 Bäume pflanzen.

Energieverbrauch eines durchschnittlichen Haushalts

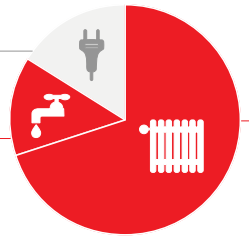

Daten: www.co2online.de

Verstehen

1. Nehmen Sie Ihre Heizkostenabrechnung für 2017 zur Hand. Dort finden Sie alle Daten für den Vergleich.

2. Berechnen Sie Ihre Vergleichswerte: Teilen Sie die **Heizkosten** oder den **Heizenergieverbrauch** des gesamten Gebäudes durch die **Gebäudefläche**:

   [ ] € oder kWh / [ ] m² = [ ] € oder kWh je m² und Jahr

   Haben Sie einen Durchlauferhitzer oder einen Boiler? Dann schlagen Sie auf den errechneten Wert 1,50 Euro beziehungsweise 24 kWh auf.

3. Suchen Sie in der Tabelle die Wohnfläche Ihres Gebäudes und Ihren Energieträger. In dieser Zeile sehen Sie, wie Sie bei Heizkosten und Verbrauch abschneiden.

Sollen wir für Sie rechnen? Möchten Sie eine Musterabrechnung sehen?
Besuchen Sie www.heizspiegel.de.

Diese Werte benötigen Sie aus Ihrer Heizkostenabrechnung

Die **Heizkosten** des Gebäudes werden auch „Heiz- und Warmwasserkosten“, „Gesamtheizkosten“ oder „Gesamtkosten“ genannt. Dazu gehören die Kosten für den Brennstoff, den Betrieb und die Wartung der Heizung sowie für die Verbrauchserfassung. Sind auch die Kaltwasserkosten darin enthalten, müssen Sie diese für den Vergleich abziehen.

Der **Heizenergieverbrauch** des gesamten Gebäudes wird in Litern, m³ oder kWh angegeben. Dabei gilt: 1 Liter Heizöl beziehungsweise 1 m³ Erdgas entspricht jeweils etwa 10 kWh.

Die **Gebäudefläche** kann auch als „Wohnfläche“, „beheizte Wohnfläche“ oder „Nutzfläche“ aufgeführt sein.

Senken

Ihr Haus fällt in die Kategorien mittel, erhöht oder zu hoch? Unsere Tipps helfen Ihnen beim Sparen!

1. Überheizen Sie Ihre Wohnung nicht.

Folgende Raumtemperaturen sind empfehlenswert:

Küche	18 °C
Wohn- / Kinder- / Arbeitszimmer	20 – 21 °C
Bad	21 – 24 °C
Schlafzimmer	16 – 18 °C

2. Achten Sie auf Ihre Fenster.

Stoßlüften statt Fensterkippen spart Energie und senkt Ihre Heizkosten. Rund 85 Euro sparen Bewohner einer 70-m²-Wohnung in einem Mehrfamilienhaus jedes Jahr, wenn sie richtig lüften. Auch undichte Fenster treiben die Heizkosten in die Höhe. Wer die Fenster abdichtet, spart in unserer Beispiel-Wohnung mit sieben Fenstern bis zu 50 Euro im Jahr.

3. Gehen Sie sparsam mit Warmwasser um.

Die Warmwasserbereitung ist im Schnitt für 14 Prozent des Energieverbrauchs im Haushalt verantwortlich. Sparen können Sie mit einfachen Tricks: Ein Sparduschkopf senkt die Warmwasserkosten eines 2-Personen-Haushalts um rund 110 Euro pro Jahr. Händewaschen mit kaltem Wasser spart bis zu 20 Euro – und ist genauso hygienisch.

4. Modernisieren Sie Heizung und Haus.

Vom Dämmen der Heizungsrohre bis zur Dämmung der Hausfassade – als Eigentümer haben Sie viele Möglichkeiten, die Heizkosten zu senken. Das geht nicht nur mit teuren Modernisierungen. Schon ein hydraulischer Abgleich spart in einem Einfamilienhaus im Schnitt rund 85 Euro pro Jahr.

Weitere Tipps finden Sie auf www.heizspiegel.de.

Prüfen – Heizspiegel für Deutschland 2018

Wohnfläche des Gebäudes in m²	Energieträger	Kosten in Euro je m² und Jahr: niedrig	mittel	erhöht	zu hoch	Verbrauch in Kilowattstunden je m² und Jahr: niedrig	mittel	erhöht	zu hoch
100 – 250	Erdgas	bis 8,10	bis 12,50	bis 17,90	über 17,90	bis 94	bis 166	bis 260	über 260
	Heizöl	bis 8,40	bis 11,70	bis 16,20	über 16,20	bis 108	bis 170	bis 257	über 257
	Fernwärme	bis 9,70	bis 14,30	bis 22,00	über 22,00	bis 86	bis 142	bis 240	über 240
251 – 500	Erdgas	bis 7,70	bis 11,80	bis 16,80	über 16,80	bis 91	bis 160	bis 247	über 247
	Heizöl	bis 7,90	bis 11,20	bis 15,50	über 15,50	bis 103	bis 165	bis 250	über 250
	Fernwärme	bis 9,20	bis 13,50	bis 20,80	über 20,80	bis 83	bis 135	bis 228	über 228
501 – 1.000	Erdgas	bis 7,40	bis 11,30	bis 15,90	über 15,90	bis 88	bis 153	bis 234	über 234
	Heizöl	bis 7,50	bis 10,70	bis 14,90	über 14,90	bis 99	bis 160	bis 244	über 244
	Fernwärme	bis 8,80	bis 12,80	bis 19,70	über 19,70	bis 80	bis 129	bis 218	über 218
über 1.000	Erdgas	bis 7,20	bis 10,90	bis 15,30	über 15,30	bis 86	bis 149	bis 226	über 226
	Heizöl	bis 7,20	bis 10,40	bis 14,50	über 14,50	bis 96	bis 157	bis 240	über 240
	Fernwärme	bis 8,60	bis 12,40	bis 19,00	über 19,00	bis 77	bis 125	bis 211	über 211

Die Vergleichswerte gelten für das Abrechnungsjahr 2017.
Sie beziehen sich auf die gesamte Wohnfläche eines Gebäudes und beinhalten die **Anteile für Raumwärme und Warmwasserbereitung**.

Das bedeuten die Kategorien

- **niedrig:** Glückwunsch: Alles richtig gemacht!
- **mittel:** Das geht besser: Ihr Haus liegt im Durchschnitt.
- **erhöht:** Achtung: Jedes zweite Haus verbraucht weniger.
- **zu hoch:** Zeit zu handeln: 90 % aller Wohngebäude sind besser als Ihr Haus.

Sie wohnen in einer Wohnung? Dann brauchen Sie für den Vergleich mit dem Heizspiegel nicht Ihre Wohnungsfläche, sondern die Gesamtfläche des Gebäudes. Diese Angabe finden Sie in Ihrer Heizkostenabrechnung. Kosten und Verbrauch Ihrer Wohnung können Sie online auf www.heizspiegel.de prüfen.

Diese Faktoren beeinflussen Ihre Heizkosten und Ihren Verbrauch

Wohnfläche des Gebäudes: Wohnungen in großen Häusern haben im Schnitt weniger Außenwände als Wohnungen in kleinen Häusern. Deshalb verbrauchen Bewohner von großen Häusern durchschnittlich weniger Heizenergie pro Quadratmeter als Bewohner von kleinen Häusern.

Energieträger: Der Verbrauch ist bei Erdgas und Heizöl vor allem deshalb so unterschiedlich, weil ölbeheizte Häuser im Schnitt älter sind. Hauptgrund für die geringen Werte bei Fernwärme: Die Energieverluste bei der Wärmeerzeugung gehen nicht zu Lasten des Verbrauchers.

Ihre Ansprechpartner

co2online

Die gemeinnützige co2online GmbH hilft Verbrauchern, ihren Strom- und Heizenergieverbrauch zu senken und damit Geld zu sparen und das Klima zu schützen. Zum Beispiel mit kostenlosen Online-EnergiesparChecks. Unterstützt wird co2online von der Europäischen Kommission, dem Bundesumweltministerium sowie Partnern aus Medien, Wissenschaft und Wirtschaft.

www.co2online.de
www.co2online.de/facebook **www.co2online.de/twitter**

Deutscher Mieterbund

Der Deutsche Mieterbund (DMB) ist die bundesweite Interessenvertretung aller Mieter und die Dachorganisation für 320 örtliche Mietervereine in Deutschland. Konkrete Rechtsberatung in allen mietrechtlichen Fragen bieten die örtlichen Mietervereine für ihre Mitglieder auf **www.mieterbund.de**.

Online-Beratung für alle Mieter: **www.mieterbund24.de**
(Kosten: 25 Euro)

Telefonische Erstberatung für alle Mieter: **0900 12 000 12**
(2 Euro pro Minute, ab der zweiten Minute sekundengenaue Abrechnung. Über Mobilfunknetze können höhere Kosten entstehen.)

Impressum

Herausgeber: co2online gemeinnützige GmbH, Hochkirchstr. 9, 10829 Berlin

Der Heizspiegel ist ein Projekt im Rahmen der Kampagne „Mein Klimaschutz“ im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Er entsteht in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund e. V.

Der Heizspiegel eignet sich nicht zur Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten einzelner Wohnungen.

Redaktion: Marcus Weber, Julia Zhu, co2online gGmbH
Gestaltung und Textsatz: Mia Sedding

Stand: Oktober 2018, 1. Auflage

Klimaneutral gedruckt auf 100 % Recyclingpapier mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“.